



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Bebauungsplan „PV-Anlage Lehrhau“

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB
Auslegungszeitraum vom 30.06.23 – 31.07.23
Beteiligungszeitraum vom 30.06.23 – 31.07.23

Stand: 26.02.2024

Nächste Termine: 26.02.2024, Billigung Entwurf

Keine Stellungnahme

- Öffentlichkeit
- Telekom
- Regierungspräsidium Tübingen Ref. 21
- Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart
- 32 / ASDBW 7 _Gasversorgung Filstal GmbH & Co
- Albwerk GmbH & Co. KG / Alb-Elektrizitätswerk
- NetCom BW GmbH
- EVF GmbH & Co. KG
- Fliegergruppe Gingen/Fils
- Gemeinden Altheim (Alb) und Weidenstetten
- Landesnaturschutzverband LNV BW

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Bürgermeisteramt Lonsee, 29.06.23
- Gemeinde Nellingen, 03.07.23
- Zweckverband Wasserversorgung Ostalb, 05.07.23
- Handwerkskammer Ulm, 27.07.23

Ingenieurbüro Gansloser GmbH & Co. KG
Sitz Hermaringen
AG Ulm / HRA 661 208

Komplementärin
Gansloser Verwaltungs-GmbH
AG Ulm / HRB 661 751

Geschäftsführer
Ralf Goy



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden- Württemberg, Mail vom 29.06.23	<p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt.</p> <p>Ihrem E-Mail kann entnommen werden, dass der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant ist. Bei Bebauung bis 20 Meter über dem Boden ist keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes zu erwarten. Erfahrungsgemäß erreichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen diese Bauhöhe nicht. Sollte dennoch an irgendeinem Punkt im Planungsgebiet diese Höhe erreicht oder überschritten werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung unter Zusendung eines Landkartenausschnitts, in dem die genannte Höhe erreicht wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Bebauung über 20 Meter über dem Boden ist nicht vorgesehen. Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>
2	Stadt Geislingen an der Steige, Mail vom 30.06.23	<p>Von Seiten der Stadt Geislingen an der Steige bestehen dazu weder Anregungen oder Bedenken noch sind Planungen und sonstige Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die Entwicklung und Ordnung des Plangebiets von Bedeutung sein könnten.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird dennoch gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Stadt Geislingen wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>
3	Bundesamt für Infrastruktur, Mail vom 30.06.23	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

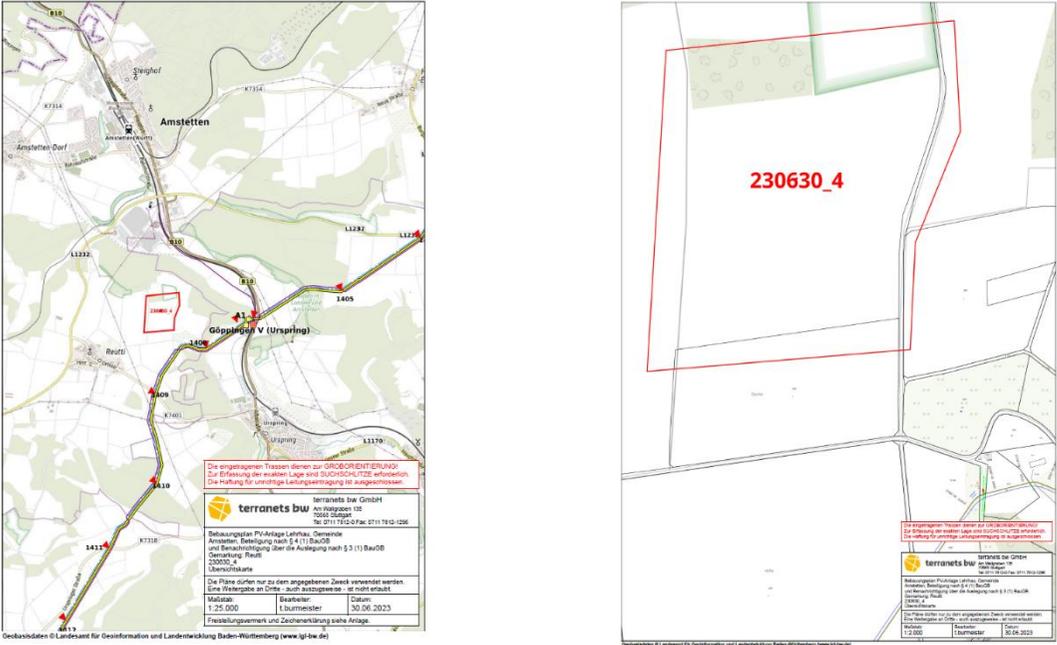
Seite 3

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden.</p> <p>Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Beteiligung erfolgt bereits in digitaler Form an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org.</p>
4	Terranets BW GmbH, Mail vom 30.06.23	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen südlich u. östlich Ihrer Baumaßnahme u. a. die Ostleitung DN 500 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereichen fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p> <p>Der Schutzstreifen von 10,0 m (5,0 m beidseitig der Leitungssachse) ist zwingend einzuhalten.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Terranets BW GmbH wird bei tangieren der Planung mit den genannten Leitungen erneut beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die eingezeichneten Trassen dienen zur ORIENTIERUNG! Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLÜTZE erforderlich! Die Haftung für eventuelle Lageveränderungen ist ausgeschlossen.</p> <p>terrarets bw GmbH Am Heiligen 135 70564 Stuttgart Tel: 0711 7813-0 Fax: 0711 7813-1296</p> <p>Bauverordnungsamt (BVO) Stuttgart, Gemeinde: Anwachen, Beteiligung nach § 4 (1) BauGB auf Bauverordnungsamt (BVO) Stuttgart § 3 (1) BauGB Gemarkung: Heilig 230090_4 Übersichtsplan</p> <p>Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.</p> <p>Maßstab: 1:10.000 Bearbeiter: L. Lohmeyer Datum: 30.06.2023</p> <p>Freistellungsmerkmal und Zeichenerklärung siehe Anlage</p> <p>Gesamtdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lg-bw.de)</p>	



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		 <p>Technische Bestimmungen und Verpflichtungserklärung im Anhang.</p>	
5	Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Mail vom 03.07.23	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 6

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme und Beachtung. Relevante Unternehmen wurden beteiligt.
6	Gemeindeverwaltung Gerstetten, Mail vom 29.06.23	Vielen Dank für die Beteiligung am genannten Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Gerstetten gibt es zum genannten Verfahren keine Anregungen oder Hinweise. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Die Gemeinde Gerstetten wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.
7	Zweckverband Landeswasserversorgung, Mail vom 06.07.23	Ich teile kurz mit, dass unsererseits keine Einwände gegen den Entwurf des Flächennutzungsplans bestehen. Hinsichtlich der Detailforderungen verweisen wir auf die Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan, die ich Ihnen ebenfalls in der Anlage beifüge. Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Donauried-Hürbe für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 8,5 ha sowie der erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Gemarkung Reutti geschaffen werden. Folgende Punkte müssen in den Bebauungsplan aufgenommen bzw. berücksichtigt werden: Die bisherigen Ackerflächen müssen zukünftig im Bereich der Photovoltaikanlagen als extensives Grünland ohne den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmittel genutzt werden. Der erste Schnitt soll frühestens Mitte Juni erfolgen. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung durch Schafe möglich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Punkte werden, sofern nicht bereits Bestandteil des Bebauungsplans, in diesen aufgenommen.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 7

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Für die Reinigung der Solarmodule und Aufständungen darf nur Wasser ohne synthetische Reinigungsmittel eingesetzt werden.</p> <p>Der Einsatz von Trockentransformatoren ist aus Sicht des Grundwasserschutzes zu bevorzugen. Sollten Öltransformatoren mit Auffangwannen zum Einsatz kommen, sind diese anstelle von Mineralöl mit natürlichem oder synthetischem Ester zu befüllen.</p> <p>Die verwendeten Profile dürfen keine wassergefährdenden, löslichen Beschichtungen aufweisen.</p> <p>In den Bebauungsplan die Verpflichtungen aufnehmen, dass im Falle der Aufgabe der Solaranlage ein vollständiger Rückbau der technischen Einrichtungen vorgenommen und die Fläche anschließend als extensives Dauergrünland weitergenutzt werden muss.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Punkte haben wir gegen Entwurf des Bebauungsplans keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
8	Vermögen und Bau Baden - Württemberg, Mail vom 13.07.23	<p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm, ist vom Bebauungsplan „PV-Anlage Lehrhau“ nicht tangiert. Von Seiten des Amtes Ulm bestehen keine Planungen, welche den genannten Bereich betreffen.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange erheben wir keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
9	Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V., Mail vom 20.07.23	1) Landwirtschaftlich geführte Familienbetriebe stehen durch den Klimawandel und damit verbundenen Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Hagel vor großen Herausforderungen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien leistet einen wichtigen Beitrag, um die Folgen des Klimawandels abzumildern. Im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist eine schrittweise Reduzierung der Treibhausgase bis hin zur Klimaneutralität im	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auseinandersetzungen mit der übergeordneten Planung unter Punkt 3 der Begründung,



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Jahr 2040 vorgesehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie und Photovoltaik-Flächenanlagen festgelegt werden. Der Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) soll sich um den Faktor acht von circa 660 Hektar im Jahr 2020 auf 5.400 Hektar bis zum Jahr 2040 erhöhen. Bereits heute ist der Druck auf landwirtschaftliche Fläche durch die Planung und Errichtung von PV-FFA groß. Aufgrund der ambitionierten Ausbauziele wird dieser in Zukunft noch deutlich zunehmen. Bereits jetzt kommt es zur Kündigung von Pachtflächen für landwirtschaftliche Betriebe. Der Verlust der Agrarfläche gefährdet landwirtschaftliche Familienbetriebe in ihrer Existenz.</p> <p>Auf der anderen Seite sind Erneuerbare Energien und damit auch die Photovoltaik für viele baden-württembergische Bauernfamilien seit vielen Jahren ein wichtiges Standbein bei sonst volatilen Agrarmärkten und leisten einen wichtigen Beitrag für die dezentrale Energiewende. In vielen Regionen Baden-Württembergs steigt das Interesse landwirtschaftlicher Betriebe, selbst in PV-FFA zu investieren oder eigene Flächen für die Errichtung von PV-FFA zu verpachten.</p> <p>Der Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V. sieht die Notwendigkeit des Ausbaus der Photovoltaik als Beitrag zur dezentralen Energieerzeugung. Der Ausbau von PV-FFA muss jedoch im Einklang mit den regionalen agrarstrukturellen Belangen stattfinden und darf nicht dazu führen, dass der Landwirtschaft durch Flächenverlust die Grundlage der Bewirtschaftung entzogen wird. Landwirtschaftliche Flächen mit hochwertigen Böden oder guter Agrarstruktur, die zur Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind, dürfen nicht für die Solarenergieerzeugung genutzt werden.</p> <p>Es sind die Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung Baden-Württemberg zu beachten: So fordert ein Grundsatz auf Seite 40, Nr. 5.3.1: „Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.“ Konkretisiert wird dies durch das Ziel Nr. 5.3.2: „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten</p>	<p>insbesondere zum angeführten Ziel Landwirtschaft, Forstwirtschaft Nr. 5.3.2 Landesentwicklungsplans 2002 wurden ergänzt. Eine Alternativenprüfung wurde bereits durchgeführt. Weniger gut geeignete Böden standen für das Vorhaben nicht zur Verfügung. Die Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung Baden-Württemberg werden beachtet. Im Übrigen erhob der Regionalverband Donau-Iller im Rahmen der frühzeitige Beteiligung in seiner Stellungnahme vom 28.07.2023 weder Einwände noch hatte er Anregungen zum Bauleitplanverfahren.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“</p> <p>Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden ist unvermehrbar und unverzichtbar. Aus diesem Grund lassen sich Bemühungen Ersatzflächen für landwirtschaftliche Vorranggebiete zu finden auch nur realisieren, indem Pächtern anderer Flächen die Kündigung droht. Was keinen tatsächlichen Ersatz für die Landwirtschaft darstellt.</p> <p>Auch beim Bodenschutz ist darauf zu achten, dass die Böden der Landwirte geschützt bleiben. Durch das Schutzgesetz des Landesbodenschutzgesetzes wird jeder Planer verpflichtet, so schonend wie möglich mit den benötigten Flächen zu planen. § 2 LBodSchAG enthält die Pflichten der Behörden und öffentlicher Planungsträger. Absatz 1 fordert, bei Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen und sonstiger eigener Vorhaben die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG in besonderem Maße zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der sparsame, schonende und haushälterische Umgang mit Boden. Dabei muss nachgewiesen werden, dass weniger geeignete Böden versucht wurden in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Wir sind überzeugt, dass wir aufgrund unserer Verantwortung gegenüber dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen und der Sicherheit aufgrund steigender Naturkatastrophen Prioritäten setzen und gut abwägen müssen. Daher muss stets darauf geachtet werden, so wenig Fläche wie möglich neu zu verlieren.</p> <p>Der Flächenverbrauch in der Region hat in den letzten Jahren bereits durch viele gewerbliche und kommunale Bebauungen stark zugenommen. Dadurch steigt mit jedem Flächenverlust der Druck auf die Landwirtschaft. Neue Gewerbe- und Wohngebiete, der Straßenausbau und nicht zuletzt planerische Vorhaben im ÖPNV sind die Flächenvielfraße unserer Zeit. Aufgrund solcher</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Maßnahmen wird die landwirtschaftlich wichtiger Ressource Boden für immer für unsere Landwirte verdrängt.</p> <p>Bereits jetzt ist abzusehen, dass der Kampf um Flächen für erneuerbare Energien eine zunehmend größer werden Rolle in der Landwirtschaft spielt. Um Flächenverluste durch Freiflächen- Photovoltaik zu vermeiden und Pachtpreis- und Kaufpreisverzerrungen am Markt zu verhindern, sehen wir die Landesregierung in der Pflicht Lösungen anzubieten.</p> <p>Das geforderte Ziel bis 2040 zwei Prozent der Landesfläche für die erneuerbaren Energien ausweisen ist unseres Erachtens mit dem vom Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. veröffentlichten und beschriebenen Leitlinie zu vereinen. Diese Leitlinien müssen den Rahmen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen definieren.</p> <p>2) Es ist ebenso zu versuchen, statt PV-FFA Flächen ebenso Windenergieräder aufzustellen, die weniger Fläche benötigen.</p> <p>3) Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist darauf zu achten, dass nicht nur die Abstände von Zäunen, Hecken und Bäumen, die im NRG-BW in den §§ 11 ff. festgelegt werden, zu den direkt angrenzenden Grundstücken beachtet werden, sondern auch die befestigten und unbefestigten landwirtschaftlich genutzten Wege einen solchen analogen Abstand ebenso einhalten, denn viele Wege sind mittlerweile für die großen Maschinen zu eng, sodass oft auf den</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Möglichkeit von Windenergiegeräten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung, sondern Bedarf einer gesonderten gemeindlichen Planung.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW) gilt und ist einzuhalten. Abweichenden Regelungen zu Grenzabständen</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Wegen ausgewichen werden muss und die Ausweichmöglichkeit auf den Wegen dennoch erhalten bleiben muss.</p> <p>4) Ebenso ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans darauf zu achten, dass nach der Stilllegung der PV-FFA das entstandene Grünland wieder umgebrochen werden muss, wenn es zum Zeitpunkt der Errichtung der PV-FFA Ackerland gewesen war. § 27a LLG spricht hier nicht entgegen, weil dies nur für Flächen gilt, die vor 01.01.2015 zu Dauergrünland geworden sind.</p> <p>5) Ebenso ist darauf zu achten, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Flächen wieder zurückgebaut werden müssen, damit die landwirtschaftliche Fläche erhalten bleibt.</p> <p>Wir bitten unsere Bedenken in vollem Umfang zu berücksichtigen. Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine entsprechende Festsetzung ist bereits getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
10	Vodafone GmbH, Mail vom 21.07.23	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegen, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 12

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
11	Regionalverband Donau-Iller, Mail vom 28.07.23	<p>Derzeit wird der Regionalplan der Region Donau-Iller fortgeschrieben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt gemäß PS B I 1 Z (5) des Regionalplänenentwurfs teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Vorranggebieten haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen, sofern diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>Da der Bereich des geplanten Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ außerhalb der Abgrenzungen des Vorranggebietes liegt und die im Bereich des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege liegende Fläche für die Landwirtschaft nicht im Konflikt zur geplanten Vorrangfestlegungen steht, bestehen aus unserer Sicht weder Einwände noch haben wir Anregungen.</p>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
12	IHK Ulm, Mail vom 28.07.23	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Bebauungsplan auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die IHK Ulm begrüßt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen bedarfsgerechten Anlagen wichtig und notwendig.</p>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
13	Naturschutzbund Deutschland, Mail vom 31.07.23	Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., und der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V. danken für die Zurverfügungstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich zum Verfahren zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nimmt der NABU Landesverband, vertreten durch die NABU	Kenntnisnahme.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, sowie der BUND Landesverband BW e.V., vertreten durch den BUND Regionalverband Donau-Iller wie folgt Stellung:</p> <p>Leider liegen zu dem Verfahren noch keine artenschutzrechtlichen Untersuchungsergebnisse und somit auch kein Konzept für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Auch Aussage zu Reihenabstand (aus Naturschutzsicht wäre mindestens 3m wichtig) und Modulhöhe (Unterkante mindestens 80cm), konnten wir nicht finden.</p> <p>Wenn diese Daten vorliegen, möchten wir gerne wieder beteiligt werden. Um dann eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können.</p>	<p>Ein Fachbeitrag Artenschutz wurde zwischenzeitlich erstellt und liegt dem Planwerk zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bei. Ein mindestens 3 m breiter Reihenabstand ist vorgesehen. Die Mindesthöhe der Solarmodule über der Geländehöhe wird bereits auf 80 cm festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
14	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum, Kreisentwicklung, 08.08.2023	<p>Anregungen</p> <p>Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Brandschutz</p> <p>Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.</p> <p>Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum/ zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Genehmigungs- / Ausführungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Genehmigungs- / Ausführungsplanung.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 14

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p>Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Nach der Photovoltaik Nutzung kann Ackerland als Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan festgelegt werden. Damit wird zusätzlich zum vorgesehenen Rückbau der baulichen Anlagen auch die Rekultivierung in den ursprünglichen Zustand festgelegt.</p> <p>Unklar ist, dass innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen wurden.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sollte nur die Flächen beinhalten, welche für Bebauung vorgesehen sind.</p> <p>Forst, Naturschutz</p> <p>Forst</p> <p>An die geplante PV-Anlage grenzt im Norden Wald an. Wir empfehlen in Anlehnung an § 4 Abs. 3 LBO einen Waldabstand von mind. 30 Metern einzuhalten, um einerseits die Solarmodule und den Zaun vor Beschädigungen (z. B. Sturmereignis) zu schützen sowie die reguläre Waldbewirtschaftung sicherzustellen. Durch die Nähe der Anlage zum Wald ergibt sich eine erhebliche Gefahrensituation durch eventuelle Beschädigungen der Solarmodule und eine damit</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Festsetzung Nr. 7 Rückbau im Textteil wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs orientiert sich an den Grenzen des Flurstücks 298, Gemarkung Reutti. An der Abgrenzung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die festgesetzte Fläche des Sondergebietes ist mehr als 30 m vom Waldrand entfernt. Der empfohlene Waldabstand wird eingehalten.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>verbundene Schadstoffauswaschung wie auch eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr durch die Produktion elektrischer Energie, weshalb wir auch diesbezüglich die Einhaltung des Waldabstands von mind. 30 m dringend empfehlen.</p> <p>Ein Anspruch des Bauherrn auf Waldrücknahme oder Höhenbeschränkung wird durch eine Baugenehmigung nicht eröffnet.</p> <p>Eine Waldumwandlung nach den §§ 9, 10 LWaldG kann nicht in Aussicht gestellt werden. Auch kann der Wald nicht in Form und Funktion zu Gunsten der Anlage verändert werden.</p> <p>Der Waldbestand darf während der Baumaßnahme nicht beschädigt werden.</p> <p>Kabel sind seitlich im Weg mit einer Überdeckung von mind. 90 cm zu verlegen.</p> <p>Falls Waldwege im Rahmen der Bauarbeiten genutzt werden sollen, ist dies im Rahmen eines Gestattungsvertrags mit dem Waldbesitzer zu vereinbaren.</p> <p>Bei den geplanten Bauarbeiten muss darauf geachtet werden, dass die Bewirtschaftung des Waldes fortwährend möglich ist.</p> <p>Der Weg mit der Flurnummer 265 ist ein Geodatweg. Geodatwege dienen der Holzabfuhr. Diese muss während und nach den Bauarbeiten ständig gewährleistet sein.</p> <p>Sollte der Waldabstand weniger als 30 Meter betragen, kann das Bauvorhaben aus forstlicher Sicht nur realisiert werden, wenn mit den angrenzenden Waldeigentümern ein Haftungsverzicht zugunsten der Waldeigentümer vereinbart und im Grundbuch festgehalten wird. In der Haftungsverzichtserklärung sollte geregelt werden, dass der Vorhabenträger den finanziellen Mehraufwand bei der Waldbewirtschaftung übernimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. Leitungstrassierung/ Projektierung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Der empfohlene Waldabstand von 30 m wird eingehalten. Die Waldbewirtschaftung wird nicht eingeschränkt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Naturschutz</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „PV-Anlage - Lehrhau“. Die Unterlagen sind jedoch unvollständig. Erst nach der noch ausstehenden Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine abschließende Stellungnahme möglich.</p> <p>Das Biotop „Hecke NO Reutti“ (Biotop-Nr. 174254251594) sollte aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen werden, da sonst eine Ausnahmegenehmigung zur Auflösung des Biotops benötigt wird.</p> <p>Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>Für die abschließende Stellungnahme ist für die Bewertung des Schutzgutes Boden eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Fachbeitrag Artenschutz wurde zwischenzeitlich erstellt und liegt dem Planwerk zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bei.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Das Biotop wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. In dieses wird nicht eingegriffen, es wird geschützt und bleibt erhalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Ein Umweltbericht liegt zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 17

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Hinweise</p> <p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im 2-stufigen Regelverfahren. Es werden damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage geschaffen.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, wird dieser derzeit mit der 23. Änderung im Rahmen des Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB fortgeschrieben.</p> <p>Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.</p> <p>Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p> <p>Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst 8,5 ha Ackerland, davon werden rund 5,5 ha für das Sondergebiet PV und rund 3 ha Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese werden nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen welche von</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung nach Abschluss des Verfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten.</p> <p>In der Umgebung des Plangebiets befindet sich landwirtschaftliche Tierhaltung (Schweinehaltung) von denen Emissionen, vor allem Ammoniak und Staub, ausgehen. Auch können bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sporadisch Emissionen entstehen. Deshalb sind negative Auswirkungen auf die Solarstromerzeugung, die durch die Immissionen der landwirtschaftlichen Produktion entstehen können, hinzunehmen.</p> <p>Nach dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW), sind Grenzabstände u.a. zwischen Bäumen, Hecken und Einfriedungen gegenüber landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten. Festsetzungen in Satzungen nach Baugesetzbuch, die diese Grenzabstände unterschreiten, genießen nach § 27 NRG BW keinen Vorrang gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.</p> <p>Werden auf landwirtschaftlichen Flächen Maßnahmen für eine naturschutzrechtliche Kompensation verwendet, bittet der Fachdienst Landwirtschaft um Beteiligung. Für eine Beurteilung agrarstruktureller Belange nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz sollten die Maßnahmen entsprechend detailliert (z.B. Lage, Ausgangsnutzung, Maßnahmen, Zeitpunkt, Bewertung) beschrieben sein.</p> <p>Forst, Naturschutz</p> <p>Forst</p> <p>Laubfall und besonders Schattenwurf von Bäumen kann den Ertrag einer Solaranlage stark beeinträchtigen. Dies gilt es zu beachten um im Vorfeld mögliche Konflikte auszuräumen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Umweltberichts. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass keine naturschutzrechtliche Kompensation notwendig ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein empfohlener Waldabstand von 30 m wird eingehalten.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Wassergefährdende Stoffe</p> <p>Für sämtliche Anlagen, Anlagenteile und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Auffangvorrichtungen zu schaffen. Da die Anlage sich im Wasserschutzgebiet befindet ist das Volumen der Auffangeinrichtungen so zu bemessen, dass 100% des Gesamtvolumens aufgenommen werden kann. Die Auffangvorrichtungen sind dicht und gegen die darin gelagerten Medien beständig auszubilden.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber der PV-Freiflächenanlage grundsätzlich verpflichtet, die Anlage so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung) nach dem Stand der Technik vermieden bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden.</p> <p>Bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen (hier Trafostation) sind die Anforderungen der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – zu beachten. Zum Zweck der Vorsorge sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
15	Regierungs- präsidium Freiburg, 08.08.2023	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Massenkalks, die teilweise von Holozänen Abschwemmmassen sowie Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die angeführten geotechnischen Hinweise wurden unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Einwirkungen auf die Böden durch die geplante Nutzung sind minimal. Insgesamt entstehen durch den Bau und Betrieb der Solaranlage weniger Eingriffe in den Boden, als durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung. Dies wird im Rahmen des dem Bebauungsplan beiliegenden Umweltberichtes näher erläutert. Daher soll und kann auf ein Bodenschutzkonzept verzichtet werden.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Donauried-Hürbe“ (LUBW-Nr.: 425 001) wird hingewiesen. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets wird verwiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- /Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die angeführten Hinweise zum Grundwasser werden unter den Hinweisen im Text-teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 23

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
16	Bundesnetz- agentur, 09.08.2023	Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zum Marktstammdatenregister werden zur Kenntnisnahme genommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 25

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	